

Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)

Vom

GS ..., SGS 241

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Anwendung des StGB im kantonalen Übertretungsstrafrecht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)² gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Strafbestimmungen kantonalen Gesetze.

² Die in kantonalen Gesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der jeweiligen Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.

§ 2 Unberechtigte Anfertigung von öffentlichen Zeichen

Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen anfertigt, oder solche an Unberechtigte abliefern, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Busse bestraft.

§ 3 Halten gefährlicher Tiere

¹ Wer ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält, wer ein gefährliches oder unberechenbares Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen er oder sie nach den Umständen verpflichtet ist, wird mit Busse bestraft.

² Das Gericht kann die Tötung oder Unschädlichmachung des Tieres anordnen, sofern nicht andere zuständige Behörden entsprechende Massnahmen treffen.

§ 4 Reizen oder Scheumachen von Tieren

Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hundehaltung.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SR 311.0

§ 5 Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt, wird mit Busse bestraft.

§ 6 Nichtangabe des Namens

Wer einer Behörde oder einer Person des öffentlichen Dienstes auf berechtigte Aufforderung hin wesentliche Angaben zu seiner Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

§ 7 Nichtbefolgen eines polizeilichen Befehls

Wer Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die Polizeikräfte innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, wird mit Busse bestraft.

§ 8 Unberechtigtes Tragen einer Polizeiuniform

Wer unbefugt die Uniform von Polizeikräften trägt, wird mit Busse bestraft.

§ 9 Erschwerung statistischer Erhebungen

Wer bei amtlichen statistischen Erhebungen und Zählungen, die von einer zuständigen Behörde des Kantons oder des Bundes angeordnet worden sind, die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wird mit Busse bestraft, sofern

- a. damit keine Preisgabe von Geheimnissen verbunden ist, für welche die Gesetzgebung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, und
- b. die Bestrafung ausdrücklich von der zuständigen Behörde angedroht worden ist.

§ 10 Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber oder Inhaberin eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Busse bestraft.

§ 11 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Mit Busse wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden

- a. mit Gefangenen oder Personen, welche in Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesen sind, Kontakt aufnimmt;
- b. Gegenstände in Haftlokale, Gefängnisse oder Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs einführt oder von dort ausführt.

§ 12 Unberechtigtes Bestatten und Beseitigen einer Leiche

Wer eine Leiche oder Teile davon ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder heimlich beiseite schafft, wird mit Busse bestraft.

§ 13 Unbefugte Namensführung

¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder einer entmündigten Person unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.

² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass eine Verwarnung voraus gegangen ist.

³ Vorbehalten bleibt die Erlaubnis der Schulbehörden, vorübergehend einen anderen Namen zu führen.

§ 14 Sammeln von Geld usw. ohne Bewilligung, Zuständige Bewilligungsbehörde

¹ Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde öffentlich Geld oder andere Sachen sam-

melt oder schriftliche Empfehlungen zum Sammeln ausstellt, wird mit Busse bestraft. Das gesammelte Geld kann beschlagnahmt werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person oder Organisation Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Sammlung, die korrekte Abrechnung des Sammelergebnisses und dessen Verwendung im Sinne des Sammelzwecks bietet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 1 ist:

- a. der Gemeinderat für Sammlungen, welche sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken;
- b. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für Sammlungen, welche sich auf mehrere Gemeinden oder das ganze Kantonsgebiet erstrecken.

⁴ Die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 15 Änderung bisherigen Rechts

1. Das **Gesetz** vom 30. Oktober 1941³ **betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches** wird wie folgt geändert:

§§ 39 - 77
aufgehoben

2. Das **Gesetz** vom 28. Mai 1970⁴ **über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindgesetz)** wird wie folgt geändert:

§ 83 Wirkung rechtskräftiger Urteile

¹ Zuständiges Gericht für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Artikel 36 Absatz 2 StGB⁵ ist das Strafgerichtspräsidium.

² Ordnungsbussen werden nicht in Haft oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.

3. Das **Gesetz** vom 21. September 1961⁶ **betreffend die Zivilprozessordnung** wird wie folgt geändert:

§ 180 Absatz 1

¹ Ein Zeuge, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge gibt, ist zum Ersatz der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen. Überdies kann er polizeilich vorgeführt werden. Weigert er sich, Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid bzw. ein Handgelübde an Eidesstatt zu leisten, so ist er vom Gericht in eine Ordnungsbusse bis auf 500 Fr. zu verfallen.

§ 284 Folgen der Störung

Stört der zur Einräumung einer Dienstbarkeit Verpflichtete deren Ausübung, wird er mit Busse bestraft. Anwendbar ist die Strafprozessordnung (StPO).

4. Das **Gesetz** vom 7. Juni 1971⁷ **über das Salzregal** wird wie folgt geändert:

§ 5 Strafbestimmung

³ SGS 241, GS 18.592

⁴ SGS 180, GS 24.293

⁵ SR 311.0

⁶ SGS 211, GS 22.34

⁷ SGS 382, GS 24.384

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

5. Das **Rheinhafengesetz** vom 30. März 1992⁸ wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1

¹ Wer den Vorschriften der Hafenordnung oder den Anordnungen der Hafenpolizeiorgane zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

6. Das **Gesetz** vom 3. April 1967⁹ **über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers** wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

7. Das **Gesetz** vom 3. April 1967¹⁰ **über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden** (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

8. Die **Verordnung** vom 17. November 1952¹¹ **betreffend die kantonale Zuständigkeit zum Eidg. Luftfahrtgesetz** wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 2'000 Fr. bestraft.

9. Das **Energiegesetz** vom 4. Februar 1991¹² wird wie folgt geändert:

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Busse bestraft.

² Bei fahrlässiger Widerhandlung kann Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen werden.

10. Das **Gesetz** vom 30. März 1992¹³ **über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel** wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 1

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft.

11. Das **Fischereigesetz** vom 11. Februar 1999¹⁴ wird wie folgt geändert:

⁸ SGS 421, GS 31.323

⁹ SGS 454, GS 23.439

¹⁰ SGS 455, GS 23.439

¹¹ SGS 486.1, GS 20.520

¹² SGS 490, GS 30.585

¹³ SGS 520, GS 31.193

¹⁴ SGS 530, GS 33.0710

§ 28 Absatz 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

12. Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;
- b. die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
- c. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;
- d. die gestützt auf § 26 Absatz 3 oder § 28 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen missachtet;
- e. den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Freinachtbewilligung zu sein;
- f. sich den Anordnungen der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers oder der Polizei widersetzt oder andere Gäste belästigt und dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gaststätte erschwert.

13. Das Gesetz vom 18. Mai 2000¹⁶ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 17 Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse von 300 Fr. bis 50'000 Fr. bestraft.

14. Das Filmgesetz vom 3. März 1980¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 15 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Filme vorführt, ohne die erforderliche Bewilligung zu besitzen,
 - b. die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung missachtet,
 - c. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 8–10 verstösst,
- wird mit Busse bestraft.

15. Das Gesetz vom 26. September 1968¹⁸ über die öffentlichen Ruhetage wird wie folgt geändert:

§ 10 Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse übertritt, wird durch den Gemeinderat verwarnet oder mit einer Busse bestraft.

Absätze 2 und 3
aufgehoben

16. Das Kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998¹⁹ wird wie folgt geändert:

¹⁵ SGS 540, GS 34.1331

¹⁶ SGS 544, GS 33.1366

¹⁷ SGS 545, GS 27.489

¹⁸ SGS 547, GS 24.111

¹⁹ SGS 570, GS 33.0486

§ 36 Absatz 1

¹ Wer diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 20'000 Fr. bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

17. Das **Gesetz** vom 12. Januar 1981²⁰ **über den Feuerschutz** wird wie folgt geändert:

§ 24 Strafen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen Verfügungen werden mit Busse bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

18. Das **Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)** vom 27. Februar 1991²¹ wird wie folgt geändert:

§ 51 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absatz 2

¹ Mit Busse wird bestraft:

...

² Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu 10'000 Franken. Die Richterinnen oder der Richter ist an diesen Betrag nicht gebunden, wenn Gewinnsucht im Spiel ist.

19. Das **Gesetz** vom 18. April 1994²² **über den Gewässerschutz** wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1

¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:

- a. wer Hofdünger austrägt, obwohl die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht (§ 8 Absatz 2);
- b. wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation einleitet (§ 9 Buchstabe b);
- c. wer gegen die Pflicht zur Alarmierung und Schadenbekämpfung verstösst (§ 11).

20. Das **Gesetz** vom 20. November 1991²³ **über den Natur- und Landschaftsschutz** wird wie folgt geändert:

§ 33 Übertretungen

Wer Bestimmungen dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertritt, wird mit Busse bis zu 100'000 Fr. bestraft.

Absatz 2

aufgehoben

21. Das **Gesetz** vom 9. April 1992²⁴ **über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)** wird wie folgt geändert:

§ 26 Übertretungen

Wer Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Vorschriften und Anordnungen übertritt, wird mit Busse bis zu 100'000 Fr. bestraft.

²⁰ SGS 761, GS 27.704

²¹ SGS 780, GS 30.787

²² SGS 782, GS 31.770

²³ SGS 790, GS 31.59

²⁴ SGS 791, GS 31.132

Absatz 2
aufgehoben

22. Das **Gesetz** vom 11. Dezember 2002²⁵ **über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologieggesetz / ArchG)** wird wie folgt geändert:

§ 25 Absätze 1 und 2

¹ Wer ortsfeste archäologische Schutzobjekte oder bewegliche archäologische Objekte ohne Bewilligung verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.

Absatz 2
aufgehoben

23. Das **Kinderzulagengesetz** vom 5. Juni 1978²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 28 Absätze 1 und 2

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht, wer bei der Durchführung einer Revision oder Kontrolle seine Pflichten in grober Weise verletzt, wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht, wird, sofern nicht ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Busse bestraft.

Absatz 2
aufgehoben

24. Das **Gesundheitsgesetz** vom 10. Dezember 1973²⁷ wird wie folgt geändert:

§ 55 Strafen

Wer diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

²⁵ SGS 793, GS 34.0846

²⁶ SGS 838, GS 26.806

²⁷ SGS 901, GS 25.379

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber: